

Finanzrichtlinie AstaFinanzVakanzrichtlinie (AFVr) der verfassten Studierendenschaft der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität, Campus Kaiserslautern vom 11. Dezember 2024

Aufgrund § 1 Abs. 5 der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern hat das Studierendenparlament am 11. Dezember 2024 die nachfolgende Finanzrichtlinie der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern beschlossen. Sie wurde zuletzt geändert durch den Beschluss vom 19.12.2024. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Richtlinie gilt für die Fachschaften. Ausgenommen sind Ausgaben im Rahmen der MaschFasch 2025.

§ 2 Einschränkungen

(1) Der Geldfluss wird auf den hoheitlichen Bereich (hB) beschränkt.

(2) Geldfluss im Rahmen des Betriebs gewerblicher Art (BgA) ist nicht gestattet.

(3) Ausgenommen von Abs. 2 sind bereits bestehende Vorräte an verderblichen Lebensmitteln.

(4) Es sollten möglichst nur Beträge bis zu 250 € brutto abgerechnet werden.

(3) § 4 tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Finanzrichtlinie in Kraft. Zudem ist der Ankauf von Waren im Rahmen des BgA mit Mindesthaltbarkeitsdaten ab dem Tage nach der Bekanntgabe nicht gestattet. Es gilt das Kaufdatum. Der Rest der Finanzrichtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Evangelia Konstantinidou
Präsidentin des 54. Studierendenparlaments
Kaiserslautern, den 11. Dezember 2024

§ 3 Bestehende Verpflichtungen

(1) Bestehende vertragliche Verpflichtungen mit anfallenden Kosten bei der Kündigung können weiterhin abgerechnet werden. Die für den laufenden Betrieb notwendigen Kosten wie beispielsweise Druck- und Kopierkosten, Reisekosten, Kosten für Gas, Wasser, Strom, Telefon, Porto und Kontogebühren sowie Domainkosten sind weiterhin abrechenbar.

§ 4 Vereine und Hochschulgruppen

(1) Zahlungen und Überweisungen an Vereine und Hochschulgruppen sind pro Semester nur in einer Höhe von bis zu 250 € brutto zulässig. Das Studierendenparlament kann Ausnahmen erlassen.

§ 5 Änderung und Inkrafttreten

(1) Diese Finanzrichtlinie kann nur durch einen Beschluss des Studierendenparlaments mit absoluter Mehrheit der Mitglieder geändert werden.

(2) Der AStA-Finanzreferent wird befugt, einzelne oder mehrere Paragraphen von §1-§4 außer Kraft und wieder in Kraft zu setzen.